

Überblick über die für den Berufsstand wesentlichen Änderungen des BDSG (gültig ab 1. September 2009):

§ 3 Abs. 11 - Definition Beschäftigte

Die Vorschrift wurde um einen Absatz erweitert; er definiert, wer Beschäftigter i. S. d. BDSG ist.

§ 3a - Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die bereits nach geltendem Recht bestehenden Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit gelten künftig nicht nur für die Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen, sondern für jede Verwendung von Daten (bspw. in Papierform). Auf eine mögliche Anonymisierung und Pseudonymisierung darf nur noch verzichtet werden, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage kehrt sich damit die Beweislast um.

§ 4f Abs. 3 - Datenschutzbeauftragter

Die Stellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird gestärkt. Neben dem bestehenden Schutz gegen seine Abberufung erhält er einen weitgehenden Kündigungsschutz, der auch ein Jahr nach der Abberufung fortwirkt. Außerdem erhält der Datenschutzbeauftragte einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Kosten des Arbeitgebers.

§ 11 Abs. 2 - Auftragsdatenverarbeitung

Verträge über die Verarbeitung von Daten durch Auftragnehmer müssen künftig schriftlich erteilt werden. Dabei sind im Einzelnen insbesondere festzulegen:

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags,
2. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, Art der Daten und Kreis der Betroffenen,
3. die nach § 9 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
4. Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten,
5. die nach Absatz 4 bestehenden Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
6. etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
7. Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
9. Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
10. Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Außerdem hat sich der Auftraggeber vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen und das Ergebnis zu dokumentieren.

§ 32 - Arbeitnehmerdatenschutz

Als Reaktion auf verschiedene Datenschutzvorfälle der jüngsten Vergangenheit wurde eine Grundregel zum Arbeitnehmerdatenschutz eingeführt. (Trotz dieser Vorschrift gibt es Pläne zur Schaffung eines Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes.)

Gemäß § 32 dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten (Definition vgl. § 3 Abs. 11) nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Einstellung, die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses oder die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist. Datenverarbeitung für die Aufdeckung von Straftaten ist nur zulässig, wenn ein tatsächlicher Anhaltspunkt dafür besteht, dass der Beschäftigte eine Straftat begangen hat, dieser (Anhaltspunkt) dokumentiert wird, die Datenerhebung erforderlich ist, um den Sachverhalt aufzuklären und nicht das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegt.

§ 32 gilt generell, also für alle Formen der Speicherung oder Übermittlung von Beschäftigtendaten und ist daher z. B. auch auf handschriftliche Aufzeichnungen anzuwenden. § 32 ist lex specialis gegenüber § 28 Abs. 1 Satz 1.

Zur Vorschrift sind bereits einige Aufsätze erschienen, siehe z. B. Deutsch/Diller, Die geplante Neuregelung des Arbeitnehmerdatenschutzes in § 32 BDSG, DB 2009, S. 1462 ff.; Wybitul, Das neue Bundesdatenschutzgesetz: Verschärfte Regeln für Compliance und interne Ermittlungen, BB 2009, S. 1582 ff.

§ 38 Abs. 5 - Erweiterte Befugnisse der Aufsichtsbehörde

Die Anordnungs- und Untersagungsrechte der Datenschutzaufsichtsbehörden werden erheblich erweitert. Diese können künftig bei der Auslegung der Vorschriften mitreden, indem sie ihren Auffassungen per Anordnung Nachdruck verleihen. Dies ist nach geltendem Recht bisher nur in Bezug auf Mängel bei technischen und organisatorischen Maßnahmen möglich.

§ 42a - Information über Datenschutzverstöße

Nach US-amerikanischem Vorbild muss die verantwortliche Stelle, sobald sie feststellt, dass bestimmte Daten unrechtmäßig in den Kenntnisbereich Dritter gelangt sind und dadurch „schwerwiegende Beeinträchtigungen“ für die Betroffenen drohen, die Datenschutzaufsichtsbehörden und die Betroffenen informieren.

§ 43 Abs. 3 - Bußgeldvorschriften

Künftig sind bei formalen Verstößen gegen das Bundesdatenschutzgesetz Bußgelder bis zu 50.000,00 € (bisher 25.000,00 €) und bei materiellen Verstößen bis zu 300.000,00 € (bisher 250.000,00 €) möglich. Wenn Verstöße zu weitergehenden Gewinnen führen, kann das Bußgeld entsprechend erhöht werden.